

DTO Nr.: D.HE.DTO._____

Bericht der jährlichen internen Überprüfung 20_____

gemäß Verordnung (EU) 1178/2011, DTO.GEN.270, AMC1 DTO.GEN.270(a)

Name der DTO:
Anschrift:
Flugplatz:
Verantwortlicher:

Die DTO überprüft einmal jährlich den Betrieb der Flugschule auf Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen der Verordnung (EU)1178/2011 bzw. EU(DVO)2018/1976

Der Bericht ist jährlich zusammen mit dem Ausbildungsbericht der Luftfahrtbehörde zu übermitteln, zu den Unterlagen der DTO zu nehmen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Entsprechend dem AMC1 DTO.GEN.270(a) wurde Folgendes geprüft:

a) ☐ Ausreichende personelle Ressourcen der Flugschule im Verhältnis zur Zahl der Flugschüler ☐ Qualifikation und Eignung des Personals, Lizenzen der Fluglehrer inkl. Lehrberechtigung, Medical und Flugerfahrung, ggf. Eignung der Theorielehrer ☐ Liste der Fluglehrer vorhanden und aktuell b) ☐ Ausbildungsprogramme für jede Art der Ausbildung vorhanden ☐ DTO-Erklärung aktuell und an die Luftfahrtbehörde gemeldet ☐ Jährliche Standardisierung der Verantwortlichen der DTO und der Fluglehrer mit Dokumentation der Anwesenheit c) ☐ Unterlagen der Flugschüler aktuell ☐ Praktische Ausbildung dokumentiert (Ausbildungsnachweis) ☐ Theoretische Ausbildung dokumentiert (Unterrichtsbuch) ☐ Anmeldungen an die Behörde (Aufnahme der Ausbildung, theoretische/ praktische Prüfung) ☐ Abmeldung ausgeschiedener Flugschüler bei der Behörde d) ☐ Bewertung der Ausbildungsprogramme hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Gültigkeit, Änderungen der Vorschriften eingepflegt ☐ Alternativ: Standardausbildungsprogramme der hessischen Luftfahrtbehörden werden verwendet. e) ☐ Liste der Schulungsflugzeuge vorhanden und aktuell, Dokumente und Instandhaltungsunterlagen geprüft (mindestens Eintragungsschein, Lufttüchtigkeitszeugnis, Genehmigung, Funk, ARC, Versicherung inkl. Sitzplatzunfall für jeden Sitz, Bordbuchführung)

- ☐ Kopien der Dokumente und Instandhaltungsunterlagen von nur zeitweilig eingesetzten Schulungsflugzeugen werden von der DTO aufbewahrt (Aufbewahrungsfrist 3 Jahre).
- f) ☐ Flugplätze und Betriebsstätten einschließlich der zugehörigen Einrichtungen für die Art der Ausbildung geeignet
- g) ☐ Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Folge-, Korrektur- und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen: Siehe unten *
- h) ☐ Bewertung der Sicherheitsrichtlinie einschließlich ihrer Mittel und Methoden gemäß AMC1 DTO.GEN.210 hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Gültigkeit
- i) ☐ Bewertung der Wirksamkeit der Durchführung der Minderungsmaßnahmen, wie in der Sicherheitsrichtlinie der DTO vorgesehen: Siehe unten *

Kommentare oder ggf. festgestellte Abweichungen in den einzelnen Prüffeldern (detaillierte Ausführungen):

☐

Ggf. getroffene Maßnahmen zu Pkt. g) (Folge-, Korrektur- und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen bei Verstößen):

☐

* Ggf. Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen zu Pkt. i) (Zielerreichung):

☐

Ort, Datum:

Name und Unterschrift des Verantwortlichen (nicht HT) der DTO:

Hinweise zum Ausfüllen des Berichts der jährlichen internen Überprüfung:

Durch die Dokumentation der jährlichen internen Überprüfung nach DTO.GEN.270 a) soll in einer umfassenden Bewertung festgestellt werden, ob die DTO die Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß Punkt DTO.GEN.210 effektiv und vollständig ausführt.

Hier erhalten Sie einige Hinweise zum vorstehenden Formular, das die nach AMC1 DTO.GEN.270(a) zu prüfenden Inhalte erfasst. Festgestellte Abweichungen zu den einzelnen Punkten sind im ersten Kommentarfeld (auf S. 2) zu erläutern.

- a) Sind die personellen Ressourcen ausreichend und die dazugehörigen Unterlagen vollständig? Besonderes Augenmerk soll hierbei auf die notwendigen fliegerischen Voraussetzungen zur Ausübung der Rechte als Fluglehrer zur Durchführung der praktischen Schulung gelegt werden!
- b) Erfolgt die Ausbildung in Übereinstimmung der Vorgaben nach Teil-FCL/SFCL? Bitte überprüfen Sie die DTO-Erklärung auf Aktualität – haben sich Änderungen beim Personal, den Ausbildungsprogrammen oder den Schulflugzeugen ergeben?
→ Bei Änderungen ist die DTO-Erklärung zu aktualisieren und der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Zwecks besserer Übersicht legen Sie bitte die Änderungserklärungen in allen Punkten vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor.
- c) Sind die Schulungsunterlagen der Flugschüler vollständig und auf dem aktuellen Stand? Wurden alle An- und Abmeldungen von Flugschülern der Luftfahrtbehörde mitgeteilt?
- d) Sind die eigenen Ausbildungsprogramme angemessen und aktuell? Sind durch Änderungen von gesetzlichen Vorgaben Überarbeitungen erforderlich? Alternativ bei der Verwendung von Standardausbildungsprogrammen. Diese werden durch die zuständige Behörde angepasst und Änderungen an die nutzende Ausbildungseinrichtung übermittelt.
- e) Sind die Unterlagen der eingesetzten Schulungsflugzeuge einschließlich der Dokumente und Instandhaltungsaufzeichnungen aktuell und vollständig? Die Aufbewahrungsfristen der notwendigen Unterlagen eingesetzten Schulflugzeuge beträgt 36 Monate nach dem letzten Einsatz.
- f) Entsprechen der Flugplatz und das Betriebsgelände, einschließlich der zugehörigen Einrichtungen, den Anforderungen für die Ausbildung?
- g) Nur ankreuzen, wenn tatsächlich Folge-, Korrektur- und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen aufgrund Beanstandungen der Behörde oder interner Verstöße erforderlich waren.
→ Die ergriffenen Maßnahmen sind in den Kommentaren detaillierter zu erläutern.
- h) Entspricht die Sicherheitsrichtlinie der DTO den Vorgaben von AMC1 DTO.GEN.210?
- i) Nur ankreuzen, wenn Minderungsmaßnahmen/Anpassungen nach der Sicherheitsrichtlinie durchgeführt wurden.
→ Die ergriffenen Maßnahmen sind in den Kommentaren detaillierter zu erläutern.